

Information der Personendosimetrie des Materialprüfungsamtes  
Nordrhein-Westfalen zur Frage der Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von  
Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

In der Personendosimetrie ist das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) als amtliche Messstelle für rund 12.000 Betriebe zuständig.

Da die Personendosis-Überwachung der Mitarbeiter nicht allein durch die Betriebe selbst erfolgen kann, ist in § 41 Abs. 1 Satz 4 StrlSchV und § 35 Abs. 4 Satz 2 Röntgenverordnung (RöV) festgelegt, dass die Überwachung durch die, von den zuständigen Behörden bestimmten Messstellen erfolgen muss.

Im Rahmen der Überwachung werden auf Grundlage von § 41 Abs. 4 StrlSchV sowie § 35 Abs. 7 RöV personenbezogene Daten von überwachten Mitarbeitern durch das MPA NRW erhoben, verarbeitet und übermittelt.

Diese Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten stellt keine Auftragsverarbeitung im Sinne des Artikels 28 DSGVO dar, da die Messstelle eine eigene, gesetzlich definierte Aufgabe wahrnimmt. Insofern ist das MPA NRW selbst Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

In der Richtlinie über Anforderungen an Personendosismessstellen nach Strahlenschutz- und Röntgenverordnung (Messstellenrichtlinie) sind Vorgaben hinsichtlich Datenerfassung, Datenpflege, Mitteilung, Verfügbarkeit der Daten, bezüglich Dokumentation der Ergebnisse und Vorgaben für die technische, personelle sowie räumliche Ausstattung der Messstellen festgelegt.

Es wird versichert, dass die Daten nur für die in der StrlSchV sowie der RöV definierten Aufgaben gemäß der Vorgaben der Messstellenrichtlinie genutzt werden.

Stephan Biller

Datenschutzbeauftragter



Dr. Frank Busch

Leiter der Personendosis-Messstelle

